



26. Januar 2021

---

# **Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)**

## **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage und Inhalt der Vorlage</b> .....	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage .....	3
1.2 Inhalt der Vernehmlassungsvorlage .....	4
1.3 Angaben zum Vernehmlassungsverfahren .....	4
<b>2 Auswertung der Stellungnahmen</b> .....	<b>5</b>
2.1 Allgemeine Beurteilung .....	5
2.2 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen .....	5
2.2.1 Allgemeine Rückmeldungen .....	6
2.2.2 Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto) .....	7
2.2.3 Variantenwahl .....	7
<b>3 Anhang: Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer</b> .....	<b>10</b>

## Zusammenfassung

Zum Abbau der coronabedingten Verschuldung und der damit vorgeschlagenen Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) hat das Eidgenössische Finanzdepartement vom 25. August bis zum 28. November 2021 ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es gingen insgesamt 48 Stellungnahmen ein. Es meldeten sich sämtliche Kantone, sechs politische Parteien, zwei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie sechs gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft. Ausserdem liessen sich weitere acht nicht angeschriebene Verbände/Organisationen und Personen vernehmen.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Zielsetzung der Gesetzesänderung, die coronabedingte Verschuldung abzubauen, auf weitgehende Zustimmung stösst. Gleichzeitig werden die Leitlinien von Bundesrat und Parlament – Steuererhöhungen und Entlastungsprogramme zu vermeiden, um die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie nicht zu gefährden und eine stetige Finanzpolitik zu gewährleisten – als richtig und zielführend erachtet. Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer nimmt zudem wohlwollend zur Kenntnis, dass mit den beiden vorgeschlagenen Varianten nur wenig in die Systematik der Schuldenbremse eingegriffen wird.

In der Vernehmlassung wurden zwei Varianten zum Schuldenabbau vorgeschlagen. Für eine vollständige Bereinigung des Fehlbetrags über künftige strukturelle Überschüsse (Variante 1) sprechen sich namentlich die SVP, der Arbeitgeberverband und Economiesuisse aus. Zudem unterstützen acht Kantone diese Variante. Hauptargument ist der gesetzlich verbindlich geregelte und vollständige Abbau der Corona-Schulden und damit die Wiederherstellung der sehr guten finanzpolitischen Ausgangslage vor der Krise. Für zukünftige Krisen verbliebe damit ein grösserer finanzieller Handlungsspielraum.

Eine teilweise Verrechnung der coronabedingte Verschuldung mit dem bisherigen Schuldenabbau (Variante 2) wird von der FDP, der Mitte, 18 Kantonen und mehreren Verbänden unterstützt. Die Befürworter sehen den entscheidenden Vorteil dieser Variante darin, dass die coronabedingte Verschuldung rasch abgebaut und die heute geltende Amortisationsfrist von sechs Jahren eingehalten werden kann. Der Handlungsspielraum im ordentlichen Haushalt würde in nützlicher Frist wiederhergestellt.

Kreise des linken politischen Spektrums (SP, Grüne, SGB) und die Grünliberale Partei sprechen sich dafür aus, die gesamte coronabedingte Verschuldung mit der vergangenen Schuldenreduktion zu verrechnen. Die Verwendung der zusätzlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für den Schuldenabbau wird abgelehnt. Stattdessen sollen die entsprechenden Mittel der AHV zugewiesen (SP, SGB), in einen neuen Klima- und Artenschutzfonds eingelegt (GLP) oder für Klimaschutz und Biodiversität eingesetzt werden (GPS).

## 1 Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

### 1.1 Ausgangslage

Um die Auswirkungen der Corona-Epidemie abzufedern, hat das Parlament für die Jahre 2020–2022 umfangreiche Massnahmen bewilligt, die gemäss Ausnahmebestimmung der Schuldenbremse grösstenteils als ausserordentlicher Zahlungsbedarf geführt werden. Der daraus resultierende Fehlbetrag des Amortisationskontos, der Kontrollstatistik für den ausserordentlichen Haushalt, ist nach geltendem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) innerhalb von sechs Jahren auszugleichen, wobei das Parlament die Frist erstrecken kann. Für den Ausgleich sieht das FHG ausserordentliche Einnahmen und strukturelle Überschüsse vor.

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 beschlossen, die coronabedingte Verschuldung wieder abzubauen. Der Schuldenabbau soll ohne Steuererhöhungen erfolgen und so ausgestaltet werden, dass die Erholung der Wirtschaft nach der Krise möglichst wenig beeinträchtigt wird und eine stetige Finanzpolitik gewährleistet ist. Weiter hat das Parlament im Beschluss zur Legislaturplanung 2019–2023 den Bundesrat beauftragt, eine Botschaft zum Umgang mit den ausserordentlichen Ausgaben im Zusammenhang mit Covid-19 vorzulegen, welche Steuererhöhungen und Entlastungsprogramme vermeidet.

Am 23. Juni 2021 hat der Bundesrat entschieden, den Bundesanteil an der Zusatzausschüttung der SNB in der Höhe von maximal 1,3 Milliarden ab 2021 als ausserordentliche Einnahme zu verbuchen und damit dem Amortisationskonto gutzuschreiben. Für diese Massnahme ist keine Gesetzesänderung nötig. Darüber hinaus beschloss er, zwei Varianten für eine Änderung des FHG in die Vernehmlassung zu geben.

## 1.2 Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Die vorgeschlagenen Änderungen des FHG betreffen die Verwendung von zukünftigen und vergangenen Finanzierungsüberschüssen sowie die Erstreckung der Frist für den Abbau des Fehlbetrags auf dem Amortisationskonto:

- In Variante 1 wird der Fehlbetrag des Amortisationskontos durch zukünftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse gemäss Rechnungsabschluss ausgeglichen. Diese sind im Durchschnitt rund 1 Milliarde Franken höher als im Voranschlag, weil die budgetierten Ausgaben nicht ausgeschöpft werden (sog. Budgetunterschreitungen).
- In Variante 2 wird vorgängig die Hälfte des Fehlbetrags des Amortisationskontos mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre «verrechnet». Die vergangenen strukturellen Finanzierungsüberschüsse sind auf dem Ausgleichskonto festgehalten, der Kontrollstatistik für den ordentlichen Haushalt, das um den entsprechenden Betrag reduziert wird. Die verbleibende Hälfte des Fehlbetrags wird durch zukünftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse gemäss Rechnungsabschluss abgebaut (analog Variante 1).
- Die Amortisationsfrist zur Bereinigung des Fehlbetrags soll in beiden Varianten auf drei Legislaturperioden erstreckt werden (bis 2035). Im Fall von besonderen Entwicklungen soll die Frist um eine weitere Legislaturperiode erstreckt werden können.

Gesetzestechisch soll für beide Varianten temporär ein neuer Artikel ins FHG eingefügt werden (Art. 17e), der auch die Erstreckung der Amortisationsfrist beinhaltet. Für die zweite Variante wird zusätzlich eine Übergangsbestimmung eingefügt (Art. 66 c Absatz 1), welche die Verrechnung von Amortisations- und Ausgleichskonto regelt.

Der Fehlbetrag des Amortisationskontos wird für Ende 2022 auf rund 25 Milliarden Franken geschätzt. Mit beiden Varianten kann dieser Fehlbetrag voraussichtlich um ca. 2,3 Milliarden Franken pro Jahr reduziert werden. Die Voraussetzung dafür ist eine regelmässige Zusatzausschüttung der SNB von 1,3 Milliarden Franken sowie Budgetunterschreitungen von durchschnittlich 1 Milliarde Franken pro Jahr. Mit Variante 1 kann der Fehlbetrag damit in rund 11 Jahren ausgeglichen werden (2023–2033). In Variante 2 halbiert sich die Amortisationsfrist dank der vorgängigen Verrechnung der Hälfte des Fehlbetrags auf rund sechs Jahre. Beide Varianten stellen sicher, dass der Fehlbetrag des Amortisationskontos ohne Entlastungsprogramme oder Steuererhöhungen ausgeglichen wird.

## 1.3 Angaben zum Vernehmlassungsverfahren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat das schriftliche Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes vom 25. August bis zum 28. November 2021 durchgeführt. Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft. Innert der dreimonatigen Frist gingen insgesamt 48 Stellungnahmen ein. Der vorliegende Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte zusammen. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit den verwendeten Abkürzungen ist im Anhang ersichtlich.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer aufgezeigt und auf Änderungsvorschläge eingegangen. Für Einzelheiten wird auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter Abgeschlossene Vernehmlassungen -

2021 (admin.ch)<sup>1</sup> abgerufen werden.

Eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen gibt die nachfolgende Aufstellung.

Tabelle 1: Eingegangene Stellungnahmen

	Offiziell angeschrieben		Spontan eingegangen	Total Rückmeldungen
	Total	davon eingegangen		
Kantone / Konferenz der Kantonsregierungen	27	26	-	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11	6	-	6
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2	-	2
Dachverbände der Wirtschaft	8	6	-	6
Interessierte Kreise und Organisationen (nicht angeschrieben)	-	-	8	8
<b>Total</b>	<b>49</b>	<b>40</b>	<b>8</b>	<b>48</b>

## 2 Auswertung der Stellungnahmen

### 2.1 Allgemeine Beurteilung

Die Stossrichtung der Vorlage wird grundsätzlich begrüsst. Es wird anerkannt, dass das krisenbedingt ausserordentlich hohe Defizit nicht mit den im Finanzhaushaltsgesetz vorgesehenen Instrumenten abgetragen werden kann, ohne den Handlungsspielraum des Bundes unverhältnismässig einzuschränken. Dass die Vorlage ohne Sparprogramme und Steuererhöhungen auskommt, um den Aufschwung nach der Krise nicht zu gefährden, wird ebenfalls unterstützt. – d

### 2.2 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

Die beiden untenstehenden Tabellen bieten eine Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zur Fristerstreckung und zur Variantenwahl. Die wichtigsten Pro- und Contra-Argumente betreffend die beiden Varianten sowie allfällige Ergänzungsvorschläge werden in den Kapiteln 2.2.1–2.2.3 dargelegt.

Tabelle 2: Stellungnahmen zur Fristerstreckung

Stellungnahme	Pro	Contra	Keine explizite Stellungnahme
Kantone	Mehrheit (18)	ZH, LU, NW	BE, SZ, OW, BS, VS
Politische Parteien	Die Mitte	GPS, GLP	FDP, SVP, SP
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SAB, SSV		
Dachverbände der Wirtschaft	Economiesuisse, SGV, SAV, SBV	SGB	Travail Suisse
Interessierte Kreise und Organisationen	CLDF, Centre Patronal, CVCI, Gastrosuisse, Swissmechanic, Metalsuisse, Arbeitsgruppe Berggebiet	Prof. Richli & Schaltegger / Salvi	

<sup>1</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2021

Tabelle 3: Stellungnahmen zur Variantenwahl

Stellungnahme	Variante 1	Variante 2	weitere Vorschläge
Kantone	ZH, FR, SO, AR, SG, TG, VD, GE	Mehrheit (18)	
Politische Parteien	SVP	Die Mitte, FDP	GPS, GLP, SP: Vollständige Verrechnung
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete		SAB, SSV	
Dachverbände der Wirtschaft	Economiesuisse, SAV	SGV, SBV	SGB: Vollständige Verrechnung, Travail Suisse: Aussetzung Ergänzungsregel,
Interessierte Kreise und Organisationen (nicht angesprochen)	CLDF, Swissmechanic, Metalsuisse	Centre Patronal, GastroSuisse, Arbeitsgruppe Berggebiet, Prof. Richli & Schaltegger/Salvi	CVCI: keine Präferenz

## 2.2.1 Allgemeine Rückmeldungen

Die allgemeinen Rückmeldungen lassen sich in solche zur Schuldenbremse, zu Risiken der Vorlage und in weitere Bemerkungen unterteilen.

### Schuldenbremse

Die Vernehmlassungsteilnehmer anerkennen, dass die regelgebundene Fiskalpolitik einen grossen Einfluss auf die hohen Finanzierungsüberschüsse der vergangenen Jahre hatte. Mit der Schuldenbremse hat sich der Bund finanziell in eine gute Ausgangslage gebracht, um die aktuelle Krise bewältigen zu können.

- Die Finanzpolitik ist seit Einführung der Schuldenbremse krisenresistenter geworden (Prof. Richli & Schaltegger / Salvi).
- Es wird begrüsst, dass mit den vorgeschlagenen Varianten möglichst wenig in die Systematik der Schuldenbremse eingegriffen wird (ZH, BE, AR, SG).
- Der gesamte Fehlbetrag soll rasch und vollständig abgebaut werden, um sich für kommende Krisen zu wappnen (ZH, VD, SO, SG, SVP, Economiesuisse, Metalsuisse).
- Künftige Generationen sollen möglichst wenig belastet werden (JU, Die Mitte, FDP, Economiesuisse, Metalsuisse).
- Grundsätzlich sollte kein Präjudiz für künftige Abweichungen von der Schuldenbremse geschaffen werden (ZH, SVP, SGV, Economiesuisse, Metalsuisse).
- Die Verschuldung (brutto und netto) sollte möglichst rasch wieder das Niveau von 2019 erreichen, gegebenenfalls auch über einen Verzicht auf ein weiteres Ausgabenwachstum (SVP).
- Schuldenbremse wurde nicht als Instrument für den Schuldenabbau, sondern zur Schuldenstabilisierung konzipiert (BE, LU, SP, SGB).
- Generell sei die Schuldenrückzahlung aufgrund der tiefen Staatsverschuldung und der Zinssituation nicht sinnvoll. Finanzierungsüberschüsse der vergangenen Jahre können deshalb jetzt als Polster für die aktuelle Krise betrachtet werden. Ein finanzpolitischer Nutzen der beiden Kontrollstatistiken und deren Ausgleich sei nicht vorhanden (GLP). Auf jegliche Massnahmen für den Abbau der Schuld ist zu verzichten, stattdessen soll gezielt in Schlüsselbereiche investiert werden (Travail Suisse).

### Risiken der Vorlage

- Der Abbau des coronabedingten Fehlbetrags kann nur planmässig erfolgen, wenn die Zusatzausschüttungen der SNB regelmässig anfallen. Die Vorlage geht von durchschnittlich 1,3 Milliarden jährlich aus. Ob diese über einen so langen Zeitraum der Fall ist, wird kritisch gesehen (ZH, SZ, GL, AR, SG, GR, JU, VS, SVP,

SAV). Es soll deshalb rasch das Gespräch mit der Nationalbank gesucht werden, um eine langfristige Lösung zu finden (GR, JU, VS, CLDF). Zudem sollen auch die Städte und Gemeinden angemessen an den Ausschüttungen der SNB partizipieren (SSV).

- Ein weiteres Fragezeichen wird hinter die Höhe der künftigen Finanzierungsüberschüsse aus Budgetunterschreitungen gestellt (ZH, AR, AI, SG, JU, SVP). Gemäss Vorlage wird mit jährlich rund einer Milliarde gerechnet.

#### Weitere Bemerkungen

- Die zusätzliche Gewinnausschüttung der SNB soll nicht für den Schuldenabbau verwendet werden, sondern für Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität eingesetzt werden (GPS), in einen Klima- und Artenschutzfonds (GLP) oder die AHV (SP) eingelegt werden.
- Die Massnahmen für den Abbau der Coronaschulden sollen sozial- und wirtschaftsverträglich sein (Die Mitte).
- Die staatlichen Beihilfen sollen langfristig reduziert werden (CVCI).
- Auf Kürzungen im Agrarbereich soll verzichtet werden (SBV).

### 2.2.2 Frist für den Abbau der coronabedingten Verschuldung (Fehlbetrag Amortisationskonto)

In beiden zur Diskussion gestellten Varianten soll die Frist für den Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos auf drei Legislaturperioden verlängert werden (2023–2027; 2027–2031; 2031–2035). Um genügend zeitliche Flexibilität zu haben, soll der Bundesrat zusätzlich die Möglichkeit erhalten, die Amortisationsfrist im Fall von besonderen Entwicklungen um eine weitere Legislaturperiode zu erstrecken. Die Mehrheit der Kantone (18), Die Mitte, die beiden Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, vier Dachverbänden der Wirtschaft (Economiesuisse, SGV, SAV, SBV) sowie die Mehrheit der interessierten Kreise und Organisationen (8) sprechen sich für diese Massnahme aus.

Tabelle 4: Rückmeldungen zur Fristverlängerung

Pro Fristverlängerung	Contra Fristverlängerung
Die aussergewöhnliche Höhe der coronabedingten Verschuldung rechtfertigt eine Fristverlängerung über die gesetzlich vorgesehenen sechs Jahre hinaus (FR, SO, GR, AG, TI, JU, Economiesuisse, Centre Patronal, Swissmechanic).	Amortisation soll innerhalb der gesetzlichen 6 Jahre erfolgen (LU, ZH falls Variante 2, Richli & Schaltegger / Salvi)
	Amortisation soll innerhalb von 2 Legislaturperioden erfolgen (NW, ZH falls Variante 1.)
	Keine Fristverlängerung aufgrund vorgeschlagener vollständiger Verrechnung der Saldi von Amortisations- und Ausgleichkonto oder der Aussetzung der Ergänzungsregel (GPS, GLP, SGB, Travail Suisse)

### 2.2.3 Variantenwahl

Im geltenden Recht muss ein Fehlbetrag des Amortisationskontos mit *budgetierten* strukturellen Finanzierungsüberschüssen ausgeglichen werden. Variante 1 sieht vor, dafür die gesamten strukturellen Finanzierungsüberschüsse gemäss Rechnungsabschluss zu verwenden. Dieser beinhaltet neben dem budgetierten strukturellen Überschuss auch die Budgetabweichungen bei den Ausgaben und Einnahmen, welche gemäss heutigem Recht dem Ausgleichkonto gutgeschrieben werden. Bei Variante 2 soll vorgängig die Hälfte des coronabedingten Fehlbetrags mit dem Schuldenabbau der vergangenen Jahre «verrechnet» werden. Die vergangenen strukturellen Finanzierungsüberschüsse sind auf dem Ausgleichkonto festgehalten, der Kontrollstatistik für den ordentlichen Haushalt, das um den entsprechenden Betrag reduziert würde.

Für die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer stellen beide Varianten einen gangbaren Weg dar, um

den Fehlbetrag wieder abzutragen. So heisst die Mehrheit der Kantone sowohl Variante 1 (total 17) als auch Variante 2 (total 20) gut. Bei der Variantenwahl sprechen sich jedoch 18 Kantone für einen Abbau des Fehlbetrags mit vergangenen und künftigen Finanzierungsüberschüssen aus (Variante 2).

Bei den sechs politischen Parteien zeigt sich ein durchzogenes Bild. Einzig die SVP spricht sich für einen Abbau gemäss Variante 1 aus, die Mitte und die FDP für einen Abbau gemäss Variante 2, mit der Option noch mehr verrechnen zu können. Drei politische Parteien (GPS, GLP, SP) wollen ganz auf den Schuldenabbau verzichten und den gesamten Fehlbetrag mit dem positiven Stand des Ausgleichskontos verrechnen.

Die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV, SAB) sprechen sich für Variante 2 aus. Von den sechs Dachverbänden der Wirtschaft befürworten Economiesuisse und der SAV den Abbau gemäss Variante 1, der SGV und der SBV den Abbau gemäss Variante 2. Der SGB (vollständige Verrechnung) sowie Travail Suisse (Aussetzung der Ergänzungsregel) möchten ganz auf den Abbau des coronabedingten Fehlbetrags verzichten. Von den interessierten Kreisen und Organisationen sprechen sich drei (CLDF, Swissmechanic, Metalsuisse) für den Abbau gemäss Variante 1 aus. Eine knappe Mehrheit (Gastrosuisse, Centre Patronal, Arbeitsgruppe Berggebiet, Prof. Richli & Schaltegger / Salvi) befürwortet jedoch Variante 2, die CVCI äussert keine Präferenz.

Untenstehende Tabellen geben die Pro- und Contra-Argumente zu den beiden Varianten in geraffter Form wieder.

*Tabelle 5: Rückmeldungen zu Variante 1*

Pro Variante 1	Contra Variante 1	Ergänzungen
Wiederherstellung der sehr guten finanzpolitischen Ausgangslage vor der Krise. Grösserer Handlungsspielraum für zukünftige Krisen (ZH, AR, VD, SVP)	Zu lange Amortisationsdauer (BE, GL)	Ausgabenkürzungen im Sozialbereich, da die coronabedingte Verschuldung «sozialen Charakter» hat (Swissmechanic)
Verbindlicher und vollständiger Schuldenabbau (AG, VD, SVP, SAV)	Abbau der ganzen coronabedingten Verschuldung finanzpolitisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll (BS)	
Anhaltender Druck auf den Abbau der, was zu einem sorgsamem Umgang mit den finanziellen Mitteln führen wird (TG).	Einschränkung der Finanzpolitik über eine zu lange Zeit führt zu unnötigen verteilpolitischen Debatten (Die Mitte)	
Grundsätzlich gemäss heutigem Mechanismus der Schuldenbremse (Economiesuisse)	Handlungsspielraum im ordentlichen Haushalt würde auf lange Zeit eingeschränkt (GPS, GLP, SP, SGB, Travail Suisse)	

*Tabelle 6: Rückmeldungen zu Variante 2*

Pro Variante 2	Contra Variante 2	Ergänzungen
Abbau in gesetzlich vorgegebener Frist von sechs Jahren möglich. Kürzere Einschränkung des Handlungsspielraums im ordentlichen Haushalt (LU, UR, GL, GR, TG, VS, Centre Patronal).	Die Hälfte des Fehlbetrags wird nicht abgebaut (ZH, SVP).	Zu prüfen: Verrechnung von mehr als der Hälfte des Fehlbetrags (Die Mitte, FDP)
Schuldenbremse soll Schulden stabilisieren und nicht zwingend abbauen. Die Verrechnung mit Überschüssen vergangener Jahre verletzt deshalb Schuldenbremse nicht (BE, LU).	Der Bundeshaushalt muss für unerwartete Ereignisse gerüstet sein. Nur durch vollständigen Abbau des Fehlbetrags lässt sich Widerstandsfähigkeit der Bundesfinanzen wiederherstellen (ZH, AR, VD).	Vollständige Verrechnung des Fehlbetrags (GLP, GPS, SP)
Geringere Abhängigkeit von künftigen Finanzierungsüberschüssen und Zusatzausschüttungen der SNB. Dies reduziert Risiko für Steuererhöhungen und Entlastungsprogramme (SG, GR TI).	Durch Verrechnung bleibt die Hälfte der Schulden bestehen, womit die Gesamtschulden nach Umsetzung der Vorlage höher sind als vor der Krise (Economiesuisse).	
Aufgrund der vergangenen Überschüsse (Saldo des Ausgleichskontos) und des tiefen Schuldenstands ist eine	Diese Aufrechnung ist ein rein buchhalterischer Vorgang und hat keine Auswirkungen auf die Verschuldung	

Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung)

Verrechnung in Höhe der Hälfte des geschätzten Fehlbetrags verkraftbar (GL, ZG, SO, BS, SH, AG, Centre Patronal).	(GE).	
Bewährter Mechanismus der Schuldenbremse kommt schneller wieder zur Anwendung (Centre Patronal)	Kein Präjudiz für Lockerung der Schuldenbremse: Laufende Ausgaben (auch ausserordentliche) dürfen nicht durch die Verwendung früherer Überschüsse vorfinanziert werden (SVP, Economiesuisse, Swissmechanic, Metalsuisse).	
Kein Buchhaltungstrick, sondern verfassungskonform und Folge der Übererfüllung der Schuldenbremse der letzten Jahre (Prof. Richli & Schaltegger / Salvi).	Finanzierungsüberschüsse sollen in den Schuldenabbau fliessen. Ansonsten wird Handlungsspielraum längerfristig eingeschränkt, insb. falls Zinsen steigen (Economiesuisse).	

### 3 Anhang: Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer

#### Kantone

Kanton Zürich	ZH
Kanton Bern	BE
Kanton Luzern	LU
Kanton Uri	UR
Kanton Schwyz	SZ
Kanton Obwalden	OW
Kanton Nidwalden	NW
Kanton Glarus	GL
Kanton Zug	ZG
Kanton Freiburg	FR
Kanton Solothurn	SO
Kanton Basel Stadt	BS
Kanton Basel Landschaft	BL
Kanton Schaffhausen	SH
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI
Kanton St. Gallen	SG
Kanton Graubünden	GR
Kanton Aargau	AG
Kanton Thurgau	TG
Kanton Tessin	TI
Kanton Waadt	VD
Kanton Wallis	VS
Kanton Neuenburg	NE
Kanton Genf	GE
Kanton Jura	JU

#### Politische Parteien

Die Mitte	
FDP. Die Liberalen	FDP
Grüne Partei der Schweiz	GPS
Grünliberale Partei Schweiz	GLP
Schweizerische Volkspartei	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP

#### Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB
Schweizerischer Städteverband	SSV

#### Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse	
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV

Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Travail Suisse	

**Interessierte Kreise und Organisationen (nicht angeschrieben)**

Conférence latine des directeurs cantonaux des finances	CLDF
Centre Patronal	
Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	CVCI
Gastrosuisse	
Swissmechanic	
Metalsuisse	
Arbeitsgruppe Berggebiet, c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung	Arbeitsgruppe Berggebiet
Prof. em. Dr. iur. Paul Richli / Prof. Dr. Christoph Schaltegger / Michele Salvi	Prof. Richli & Schaltegger / Salvi